

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 05.12.2022 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 25.01.2023 die zweite Änderung der Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2012 S. 948), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1009), beschlossen; die Änderungen gelten aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 01.02.2016 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.03.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2012 S. 948) am 25.05.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 23.01.2012 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“

am 19.04.2012 genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Sätze 1 und 3, Absatz 8 NHG und § 7 Absatz 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 62 Absatz 4 Satz 1 NHG, § 60 a Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Sätze 1 und 3, Absatz 8, Absatz 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Geographie: Ressourcenanalyse und -management“**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die*der Bewerber*in die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges

Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Geographie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen: Leistungen aus den Bereichen Geographie, Geoökologie, Ökologie, Ressourcenmanagement, Landschaftsplanung oder Umweltwissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen

- a) in Physischer Geographie (Klima-, Bodengeographie, Geomorphologie) oder einer vergleichbaren naturwissenschaftlichen Disziplin im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten,
- b) in Humangeographie (Kultur-, Sozial-, Wirtschaftsgeographie) oder einer vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Disziplin im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten,
- c) in der Geoinformatik (GIS-Kompetenzen) im Umfang von wenigstens 5 Anrechnungspunkten.

³Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem

Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerber*innen, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerber*innen, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4), durch das Zertifikat des Goethe-Instituts „Goethe-Zertifikat C1“ oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. eines Jahres zu erbringen. ⁴Sofern die*der Studiendekan*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerber*innen den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der*des Bewerber*in in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die*der Bewerber*in einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) gegebenenfalls Nachweise einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung;
- f) eine schriftliche Darstellung (maximal 2 Seiten), aus der sich die Motivation der*des Bewerber*in für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht ein*e Studienbewerber*in glaubhaft, aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt zu sein, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrer*innengruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professor*innengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) auf Grund besonderer beruflicher oder praktischer Erfahrungen und Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind,
- c) durch Motivationserhebung in schriftlicher Form und
- d) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der*dem Bewerber*in.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerber*innen eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) bis c) erstellt. ⁴Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerber*innen der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 29 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	17 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	16 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	15 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,5	14 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,7	13 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,9	12 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,1	11 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,3	10 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	9 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,7	8 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	7 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	6 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	5 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	4 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,1	3 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,1	2 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,1	1 Punkt,
größer 3,4 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Art und Umfang einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung durch Berufspraktika oder berufliche Tätigkeiten in einem studienrelevanten Bereich, insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Geographie, Umweltplanung, Umweltbewertung, Ressourcenschutz oder ressourcenbezogene Entwicklungszusammenarbeit, werden der*dem Bewerber*in Punkte gutgeschrieben.

Die*der Bewerber*in ist auf Grund von Art und Umfang der Berufs- oder Praxiserfahrung

hervorragend geeignet	3 Punkte,
sehr geeignet	2 Punkte,
geeignet	1 Punkt,
kaum geeignet	0 Punkte.

Berufstätigkeit ist in der Regel durch ein Arbeitszeugnis nachzuweisen, ein Praktikum durch eine Praktikumsbescheinigung. Fachlich qualifizierende Tätigkeiten als studentische Hilfskräfte, welche durch ein Arbeitszeugnis zu belegen sind, können ebenfalls als Praxiserfahrung gewertet werden.

c) Je nach Begründung der Studienmotivation, dokumentiert durch ein Motivationsschreiben, werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die*der Bewerber*in ist

hervorragend geeignet	3 Punkte,
sehr geeignet	2 Punkte,
geeignet	1 Punkt,
kaum geeignet	0 Punkte.

d) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die*der Bewerber*in ist

hervorragend geeignet	6 Punkte,
sehr geeignet	4 Punkte,
geeignet	2 Punkte,
wenig oder kaum geeignet	0 Punkte.

e) Die nach Buchstaben a) bis d) erreichten Punkte werden addiert.

(5) Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) bis c), sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die*der Studiendekan*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerber*innen den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die*der Bewerber*in für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von Anfang bis Ende August an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die

Universität bekannt gegeben. Die Bewerber*innen werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerber*innen sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der*des Bewerber*in zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder*jedem Bewerber*in ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von circa 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerber*innen gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der*des Bewerber*in und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der*des Bewerber*in sowie auf folgende Eignungsparameter:

a) fachliches Wissen,

b) konkrete Vorstellungen von den Studieninhalten des konsekutiven Master-Studiengangs „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“,

c) Berufs- oder Praxiserfahrung der*des Bewerber*in.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die*der Bewerber*in nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe d).

(4) ¹Ein*e Bewerber*in, die*der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die*der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene

Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe d) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die*der Bewerber*in zu den Personen gehört, die nach § 5 Absatz 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die*der Bewerber*in vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die*der Bewerber*in nach § 5 Absatz 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die*der Bewerber*in sich einzuschreiben hat; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Visumpflicht, kann die Auswahlkommission die Frist auf Antrag angemessen verlängern. ³Liegt der Universität die Einschreibung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der*des zuletzt zugelassenen Bewerber*in aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält im Falle zugangsberechtigter Bewerber*innen gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die*der Bewerber*in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie*er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absätze 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstaben a) bis c) erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Danach entscheidet das Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses, bei sodann weiter bestehender Rangleichheit letztlich das Los.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.10. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerber*innen vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür

beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.

(5) Die Bescheidung erfolgt durch die*den Studiendekan*in im Auftrage der*des Präsident*in.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerber*innen vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatz 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013. ³Zugleich tritt die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34a/2009, S. 3740) außer Kraft.